

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

STAND Februar 2021



Direktzahlungen 2021

Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zu den Direktzahlungen für das Antragsjahr 2021.

Direktzahlungen sind ein Kernelement der EU-Agrarförderung. Mit diesem Instrument wird die Einkommens- und Risikoabsicherung landwirtschaftlicher Betriebe in Form einer von der Produktion unabhängigen Zahlung unterstützt. Die Auswirkungen der zum Teil erheblichen Schwankungen der Agrarpreise werden damit abgedeckt. Im Jahr 2021 sollte eigentlich die neue GAP-Förderperiode 2021-2027 beginnen, aber es wird in den Jahren 2021 und 2022 eine Übergangsregelung geben, so dass die neue GAP erst im Jahr 2023 starten wird. Die neuen finanziellen Obergrenzen der EU im Ausmaß von EUR 677 Mio. treten aber schon im Antragsjahr 2021 in Kraft. Das sind rund 2% weniger als in den Vorjahren.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

Die Direktzahlungen sind in die „Einzelmaßnahmen“ Basisprämie, Greening-Zahlung, Zahlung für Junglandwirte, Kleinerzeugerregelung und Gekoppelte Stützung unterteilt. Direktzahlungen werden gewährt, wenn ein Mehrfachantrag Flächen fristgerecht bis Montag, den 17.05.2021 eingereicht wird, die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt, Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen und die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung eingehalten werden.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über www.ama.at zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formblätter zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ama.at sowie unter www.eama.at bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus unter www.bmlrt.gv.at.

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch. Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer 050 3151 99 gerne zur Verfügung.

Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können.

INHALT

1. ALLGEMEINES	4
1.1. ANTRAGSTELLUNG IM MEHRFACHANTRAG FLÄCHEN (MFA)	5
1.2. Fördervoraussetzungen	5
1.3. Beihilfefähige Flächen	5
2. KLEINERZEUGERREGELUNG	7
2.1. Allgemeines	7
2.2. Prämiengewährung	7
2.3. Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung	8
3. BESCHWERDE ONLINE	8
4. SONSTIGES	9
4.1. Aufbewahrungspflicht	9
4.2. Zutritts- und Prüfungsrechte	9
4.3. Prämienkürzungen	9
4.4. Haushaltsdisziplin	9
4.5. Prämienrückzahlung	10
4.6. Auszahlungsfrist	10
4.7. Rechtsgrundlagen	10

1. ALLGEMEINES

Die Direktzahlungen sind in folgende Maßnahmen unterteilt:

- **Basisprämie**

Die Gewährung der Basisprämie erfolgt auf der Grundlage von einzelbetrieblich verfügbaren Zahlungsansprüchen (ZA) und im maximalen Ausmaß der im Antragsjahr ermittelten beihilfefähigen Fläche.

- **Greening - Zahlung**

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zahlung ist die Einhaltung bestimmter Auflagen zur Verbesserung und zum Erhalt der Umweltleistung auf allen beihilfefähigen Hektarflächen.

Die Greening-Zahlung wird zusätzlich zur Basisprämie maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche je ha beihilfefähiger Fläche gewährt.

Die Prämienhöhe beträgt zirka 45% der Basisprämie.

- **Zahlung für Junglandwirte**

Junglandwirte erhalten für max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Antragstellung eine zusätzliche Zahlung („Top-Up“).

- **Gekoppelte Stützung**

Eine gekoppelte Stützung wird für Rinder, Schafe und Ziegen gewährt, wenn diese auf Almen aufgetrieben werden.

- **Kleinerzeugerregelung**

Den teilnehmenden Betriebsinhabern kann ein jährlicher Direktzahlungsbetrag von maximal EUR 1.250 gewährt werden.

Ergänzend zu diesem Merkblatt stehen unter www.ama.at für das Antragsjahr 2021 folgende weitere Merkblätter betreffend die Direktzahlungen zur Verfügung:

- Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve/ Zahlung für Junglandwirte/ Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- Gekoppelte Stützung
- Greening
- Hanf
- Übertragung von ZA

1.1. ANTRAGSTELLUNG IM MEHRFACHANTRAG FLÄCHEN (MFA)

Die Beantragung der Direktzahlungen erfolgt im MFA durch das Kreuz bei **„Direktzahlungen (DZ)“**. Dadurch werden folgende Maßnahmen beantragt:

- Basisprämie
- Greening-Zahlung
- Gekoppelte Stützung (falls zutreffend)

Folgende Maßnahmen können im Zuge des MFA zusätzlich beantragt werden:

- **Zahlung für Junglandwirte**
- **„opting out“ (Ausstieg):** Durch Setzen dieses Kreuzes kann auf die Gewährung der gekoppelten Stützung für Schafe und Ziegen verzichtet werden.
- **Biobetrieb gem. Art. 29 der VO (EG) Nr. 834/2007:** Bio-Betriebe, die **nicht** an der

ÖPUL Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, müssen dieses Kreuz setzen.

- **Ausstieg aus der Kleinerzeu-gerregelung**

Bis zum Ende der Einreichfrist des jeweiligen Antragjahres (z.B. 17.05.2021) kann im Rahmen der MFA-Antragstellung aus der Kleinerzeu-gerregelung ausgestiegen werden. Dazu muss im MFA Flächen unter „MFA Angaben“ das Kreuz bei „Ausstieg aus der Kleinerzeu-gerregelung“ gesetzt werden.

1.2. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Direktzahlungen werden gewährt, wenn

- von einem Betriebsinhaber ein Mehrfachantrag Flächen fristgerecht eingereicht wurde, (Fristen siehe Seite 11)
- die beihilfefähige Fläche des Betriebs mindestens 1,5 Hektar beträgt,

- Zahlungsansprüche (ZA) zur Verfügung stehen und
- die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung sowie die CC- inkl. GLÖZ-Bestimmungen eingehalten werden.

1.3. BEIHILFEFÄHIGE FLÄCHEN

Beihilfefähige Flächen sind Flächen mit folgenden Nutzungsarten:

- Ackerflächen – A
- Grünlandflächen – G
- Spezialkulturflächen (z.B. Obst) - S
- Weingartenflächen – WI und WT
- Gemeinschaftsweiden – D
- Almen – L

Sonstige Flächen (z.B. Sonstige Grünlandflächen oder Sonstige Ackerflächen) bzw. Flächen mit der Nutzungsart NF (sonstige Nutzfläche), GA (geschützter Anbau) und FO (Forst, ausgenommen Erstaufforstung) und Flächen mit dem Code GI (Grundinanspruchnahme) sind nicht beihilfefähig.

Beihilfefähige Flächen müssen für die Nutzung von ZA dem Betriebsinhaber zum **Stichtag 9. Juni** des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen.

Die **Beihilfefähigkeit muss jederzeit während des Kalenderjahres** gegeben sein, ausgenommen im Falle einer kurzfristigen nicht-landwirtschaftlichen Nutzung.

Eine kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung einer beihilfefähigen Fläche darf längstens 14 Tage dauern und ist der AMA vorab mittels aufgelegten Formblatts zu melden.

Wird eine Fläche während eines Kalenderjahres (vor – bzw. nach der Ernte) nicht mehr landwirtschaftlich genutzt oder können die Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung nicht eingehalten werden, dann sind diese Flächen nicht beihilfefähig. Dementsprechend sind diese Flächen mit der Schlagnutzungsart „Sonstige...flächen“ oder dem Code „GI“ zu deklarieren.

Bei einer Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung (z.B. Hausbau) ist die betroffene Fläche aus dem MFA zu streichen (Korrektur zum MFA).

Detailliertere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Nicht-landwirtschaftliche Nutzung von beihilfefähigen Flächen“.

Mindestvorgaben zur Flächenbewirtschaftung:

Landwirtschaftliche Flächen müssen über die Vegetationsperiode zumindest eine Begrünung aufweisen. Sie sind durch jährlich, bei Bergmähdern spätestens jedes zweite Jahr, durchgeführte Pflegemaßnahmen unter Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung oder Verödung in einem zufriedenstellenden agronomischen Zustand zu erhalten, soweit nicht aufgrund von naturschutzrechtlichen Vorgaben oder im Rahmen sonstiger vertraglicher Programme oder projektorientierter Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

Hinweis:

Beginnend mit dem Antragsjahr 2021 wurde mit Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 die finanzielle Obergrenze reduziert. Alle Direktzahlungen werden aus diesem Grund um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt. Der Wert der Zahlungsansprüche wird voraussichtlich EUR 199 je ZA betragen.

2. KLEINERZEUGERREGELUNG

2.1. ALLGEMEINES

Kleinerzeuger sind Betriebsinhaber, die im Antragsjahr 2015 in die Kleinerzeugerregelung einbezogen wurden

(siehe Merkblatt Direktzahlungen 2015 Punkt 5.1) und seitdem nicht aus dieser ausgestiegen sind.

2.2. PRÄMIENGEWÄHRUNG

Der tatsächliche Auszahlungsbetrag dieser Betriebsinhaber ist auf höchstens EUR 1.250 Direktzahlungen begrenzt.

Beispiel

Betriebsinhaber mit 4 ha Fläche und Almaftrieb (5 Kühe) befindet sich in Kleinerzeugerregelung. Für 2021 errechnen sich mehr als EUR 1.250 Direktzahlungen.

Die Zahlung wird mit EUR 1.250 begrenzt.

Beantragte Maßnahmen		Betrag in EUR
Basisprämie	= 4 ZA * EUR 199	796,00
Greening-Zahlung	= 4 ha * EUR 89	356,00
Gekoppelte Stützung	= 5 RGVE * EUR 62	310,00
Summe		1462,00
Auszahlung		1.250,00

Hinweis:

Die Kleinerzeugereigenschaft wird einer **Person** zugeordnet. Erweitert ein Kleinerzeuger seinen Betrieb oder übernimmt einen anderen Betrieb, ist ohne Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung (siehe Punkt 2.3.) der Direktzahlungsbetrag weiterhin auf EUR 1.250 begrenzt.

Achtung:

Betriebsinhaber, die im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge (mittels Bewirtschafterwechsel) einen Betrieb von einem Bewirtschafter übernehmen, der Kleinerzeuger war, nehmen automatisch selbst an der Kleinerzeugerregelung teil. Falls dies nicht gewünscht ist, muss rechtzeitig der Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung bekannt gegeben werden (siehe Punkt 2.3.).

2.3. AUSSTIEG AUS DER KLEINERZEUGERREGELUNG

Betriebsinhaber, die 2015 in die Kleinerzeu-
gerregelung einbezogen wurden, (automa-
tisch oder durch Beantragung im MFA
2015) können durch das Setzen des Kreu-
zes „**Ausstieg aus der Kleinerzeu-
gerregelung**“ im MFA aus der Kleinerzeu-
gerregelung aussteigen. Nach einem Ausstieg

aus der Kleinerzeu-
gerregelung ist ein Wie-
dereinstieg in den Folgejahren nicht mehr
möglich.

3. BESCHWERDE ONLINE

Mittels Bescheid wird über die gewährten
Zahlungen und die Beurteilung allfälliger An-
träge abgesprochen.

Nach Bescheidversand können etwaige Kor-
rekturen bzw. Nachreichungen nur im Rah-
men der **Beschwerde**, innerhalb von 4 Wo-
chen nach Bescheiderhalt, erfolgen.

Wurde bereits eine Beschwerde eingereicht
und von der AMA mit Beschwerdevent-
scheidung darüber entschieden, kann ein
Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das
BVwG gestellt werden (Vorlageantrag). Wird
kein Vorlageantrag gestellt, erwächst der je-
weils aktuellste Bescheid in Rechtskraft.

**Die Frist für den Vorlageantrag beträgt 2
Wochen.**

Im Rahmen der Beschwerde bzgl. Sanktions-
freistellung kann eine Erklärung gemäß § 8i
MOG oder ein Nachweis gemäß § 9 der Hori-
zontalen GAP-Verordnung eingereicht wer-
den. Dies ist nur im Falle einer bestehenden
Sanktion (siehe Bescheid) zweckdienlich.

Beschwerden und Vorlageanträge gegen
AMA Bescheide können auch online unter
www.eama.at im Register „Eingaben“, selbst-
tätig oder mit Unterstützung durch die Land-
wirtschaftskammer, eingereicht werden.

Das System bietet die Möglichkeit, ergän-
zende Dokumente gemeinsam mit der Be-
schwerde an die AMA zu übermitteln. Ent-
sprechende System-Rückmeldungen und
Meldebestätigungen machen es für den Be-
schwerdeführer einfach handhabbar und
nachvollziehbar.

4. SONSTIGES

4.1. AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Der Betriebsinhaber hat die bei ihm verbleibenden Unterlagen vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungspflichten bestehen.

Dies gilt für Unterlagen,

- die als Nachweis für das Vorliegen eines Härtefalls oder außergewöhnlichen Umstands angeführt werden oder

- sonstige für die Berechnung und Festsetzung von Zahlungsansprüchen sowie die Gewährung der Direktzahlungen maßgeblichen Belege
- die beim prämienebegünstigten Betriebsinhaber verbleibenden Antrags- und Bewilligungsunterlagen,
- die Bestandsverzeichnisse und
- alle für die Prämiengewährung erheblichen sonstigen Belege.

4.2. ZUTRITTS- UND PRÜFUNGSRECHTE

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und den Organen der EU ist das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Betriebsflächen zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die sie für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

4.3. PRÄMIENKÜRZUNGEN

Verstöße gegen die geltenden Rechtsvorschriften können zu Prämienkürzungen führen.

4.4. HAUSHALTSDISZIPLIN

Die Haushaltsdisziplin gewährleistet die Einhaltung der von der Europäischen Kommission festgesetzten finanziellen Obergrenzen. Aus diesem Grund werden die Direktzahlungen jährlich um einen bestimmten Prozentsatz zur Abdeckung der Krisenreserve gekürzt.

Die Kürzung wird nur für Beträge über EUR 2.000 angewandt und ist im jeweiligen Bescheid "Direktzahlungen" dargestellt.

Werden die finanziellen Obergrenzen eingehalten, kommt es zu einer nachträglichen Auszahlung der im Rahmen der Haushaltsdisziplin einbehaltenen Beträge.

Die nachträgliche Auszahlung erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr (HHJ) mittels eigenem Bescheid für jene Betriebsinhaber, die

im Jahr nach erfolgtem Einbehalt der Haushaltsdisziplin Anspruch auf einen Direktzahlungsbetrag von mehr als EUR 2.000 haben.

4.5. PRÄMIENRÜCKZAHLUNG

Bei zu Unrecht ausbezahlten Prämien können Bescheide abgeändert bzw. aufgehoben und die Prämien mit Zinsen zurückgefordert werden.

4.6. AUSZAHLUNGSFRIST

Die Auszahlung der Direktzahlungen 2021 wird nach Abschluss der vorgeschriebenen Kontrollen bis spätestens 30.06.2022 erfolgen.

4.7. RECHTSGRUNDLAGEN

Als Rechtsgrundlagen gelten insbesondere die Verordnung (EU) [Nr. 1307/2013](#), die Verordnung (EU) [Nr. 1306/2013](#), die dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte, das [Marktordnungsgesetz 2007](#) (MOG 2007) sowie die aufgrund des MOG 2007 erlassenen nationalen Verordnungen ([Direktzahlungs-Verordnung 2015](#), [Horizontale GAP-Verordnung](#)).

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten. Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GBII/Abt4 – Referat 21

Dresdner Straße 70

1200 Wien

UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151 - 99

Fax: +43 50 3151 - 2237

E-Mail: gap@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Direktzahlungen 2021 im Überblick

Alle Fristen beziehen sich auf das **Eingangsdatum AMA**

Direktzahlungen	Antragstellung	Zeitraum und Ausmaß
Basisprämie	MFA bis 17.05.2021 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	österreichweit gleicher ZA Wert je Hektar. Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Greening-Zahlung (siehe Merkblatt: Greening 2021)	MFA bis 17.05.2021 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben	voraussichtlich 44,7% des Basisprämienwertes Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Gekoppelte Stützung (siehe Merkblatt: Gekoppelte Stützung 2021)	MFA bis 17.05.2021 ; Kreuz „Direktzahlungen“ unter MFA Angaben; „Opting out“ für Schafe und Ziegen möglich <u>Auftrieb</u> der Tiere bis spätestens 15.07.2021 Einlangen der <u>Almauftriebsliste</u> bis 15.07.2021 Fristgerechte Almweidemeldung für Rinder	EUR 62 je Kuh bzw. je RGVE Mutter- schafe und –Ziegen; EUR 31 je sonstige RGVE (Rinder, Schafe, Ziegen) Nachreichfrist des MFA bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Zahlung für Junglandwirte (siehe Merkblatt: Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte, Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände 2021)	MFA bis 17.05.2021 ; Kreuz bei „Zahlung für Junglandwirte“ unter MFA Angaben	„Top-Up“ für max. 40 ZA und max. 5 aufeinanderfolgende Jahre ab der erstmaligen Beantragung des Top-Ups. Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung
Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung	MFA bis 17.05.2021 ; Kreuz „Ausstieg aus der Kleinerzeugerregelung“ unter MFA Angaben	Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung

Mögliche Anträge	Antragskriterien	Antragsfrist
<p>Übertragung von Zahlungsansprüchen (siehe Merkblatt: Übertragung von Zahlungsansprüchen für 2021)</p>	<p>Antragstellung durch übernehmenden Bewirtschafter</p>	<p>Abgabe bis spätestens 17.05.2021 Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 1% Kürzung je Arbeitstag Verspätung für die zu übertragenden ZA</p>
<p>Zuteilung von ZA aus der nationalen Reserve (siehe Merkblatt: Zuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve/Zahlung für Junglandwirte, Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände 2021)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Junglandwirt • Neuer Betriebsinhaber • Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände 	<p><u>Junglandwirt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühester Bewirtschaftungsbeginn: 5 Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie • Im Jahr der ersten Antragstellung der Basisprämie nicht älter als 40 Jahre; • Landwirtschaftliche Ausbildung <p><u>Neuer Betriebsinhaber</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Frühester Bewirtschaftungsbeginn: 2019 <p><u>Höhere Gewalt/ außergewöhnliche Umstände</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Betriebe, die 2015 beeinträchtigt waren • bzw. erstzugewiesene Zahlungsansprüche, die infolge Versäumung der Antragsfristen verfallen sind. 	<p>Abgabe bis spätestens 17.05.2021</p> <p>Nachreichfrist bis 09.06.2021 – 3% Kürzung je Arbeitstag Verspätung für alle aus der nat. Reserve zugewiesenen ZA.</p>